### Satzung

# über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Stadtgebiet und im Stadtteil Hepsisau

Rechtsgrundlage: § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO)

für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995

(GBL S. 617)

Erlassen am: 03.12.1996

In Kraft seit: 09.05.1997

Änderungen:

GR-Beschluß Betreff

vom

Wirkung vom

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf Wohn-, Dorf- und Mischgebietsflächen im Innenbereich und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Stadtgebiet und im Stadtteil Hepsisau entsprechend dem Abgrenzungsplan des Bauverwaltungsamtes vom 12.06.1996. Dieser Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Inhalt

Die Stellplatzverpflichtung wird wie folgt geregelt:

- Für Gebäude mit einer Wohnung (Einzelhäuser, Doppelhäuser, Einfamilienreihenhäuser je Hauseinheit)
- 2,0 Stellplätze
- 2. Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung (also auch beim Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung)
  - a) je Wohnung mit 80,00 qm und mehr 1,5 Stellplätze
  - b) je Wohnung mit weniger als 80,00 qm 1,0 Stellplätze

Sofern sich bei dieser Berechnungsmethode Bruchzahlen ergeben, ist aufzurunden (z. Bsp. 5,5 Stellplätze = 6 Stellplätze)

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer dem § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.